



Berufsgruppe gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen Würzburg

Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Empfehlungen für Fachkräfte in pädagogischen, psychosozialen
und medizinischen Arbeitsfeldern

Mitglieder der Berufsgruppe gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen Würzburg

AWO Family Power / Beauftragte für Kriminalitätsoffer des Polizeipräsidium Unterfranken / Deutscher Kinderschutzbund, Kreisverband Würzburg e.V. / Evangelisches Beratungszentrum der Diakonie Würzburg / Kirchliche Jugendarbeit der Diözese Würzburg / Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie / Psychologischer Beratungsdienst der Stadt Würzburg, Heuchelhof und Lindleinsmühle / Psychotherapeutische Fachambulanz / pro familia Beratungsstelle Würzburg, Fachberatungsstelle bei sexueller Misshandlung / Sozialdienst katholischer Frauen e.V., Psychotherapeutischer Beratungsdienst / Sozialtherapeutische Abteilung der JVA Würzburg / Stadt Würzburg, Allgemeiner Sozialdienst / Stadt Würzburg, KoKi / Verein für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung e.V. Würzburg / Wildwasser Würzburg e.V., Verein gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen / Zentrum Bayern Familie und Soziales

TEIL 2 VORGEHEN EINER KINDERTAGESSTÄTTE / EINER (TEIL-) STATIONÄREN EINRICHTUNG / EINER SCHULE / DES MEDIZINISCHEN BEREICHS / DES FREIZEITBEREICHS BEI VERDACHT AUF SEXUELLE GEWALT AN KINDERN UND JUGENDLICHEN.....	3
1. Allgemeine Hinweise / Standards zum Vorgehen.....	3
2. Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch innerhalb der Einrichtung.....	6
2.1. durch eine*n Mitarbeiter*in.....	8
2.2. durch andere Kinder / Jugendliche	8
IMPRESSUM.....	<u>11</u>

Teil 2 Vorgehen einer Kindertagesstätte / einer (teil-)stationären Einrichtung / einer Schule / des medizinischen Bereichs / des Freizeitbereichs bei Verdacht auf sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

1. Allgemeine Hinweise / Standards zum Vorgehen

Kinder und Jugendliche vertrauen sich oftmals vertrauten Personen oder Betreuungspersonen an. Dies tun sie beispielsweise über Andeutungen, kurze Erzählungen oder konkrete Äußerungen. Manchmal zeigen sie auch Verhaltensweisen, die auf Probleme aufmerksam machen.

Wenn sich ein Kind oder ein*e Jugendliche*r anvertraut, ist schon viel Positives geschehen:

- Es ist ein Vertrauensverhältnis entstanden und das Kind traut sich mit diesem angstbesetzten Thema zu Ihnen zu kommen.
- Das Kind hat seine Angst oder Schuldgefühle etwas überwunden, um sich Ihnen zu öffnen.
- Die grundlegende, erste Voraussetzung für Schutz und Hilfe ist erfüllt: Eine dritte Person hat vom sexuellen Missbrauch an dem betroffenen Kind erfahren.

Lassen Sie dem Kind Zeit, sich Ihnen anzuvertrauen. Sexuell missbrauchte Kinder stehen oft unter einem hohen Geheimhaltungsdruck und haben viel Angst. Sie erzählen häufig bruchstückhaft über einen längeren Zeitraum verteilt. Damit testen Kinder und insbesondere Jugendliche oftmals, wie die Vertrauensperson reagiert: Glaubt sie mir? Verurteilt sie mich? Hält sie aus, was ich erzähle? Hilft sie mir?

Grundsätzlich gilt, wenn sich ein Mädchen oder Junge mitgeteilt hat:

- Ruhe bewahren
- Dokumentation der Beobachtungen und Gespräche
- bleiben Sie im Kontakt mit dem Mädchen / Jungen
- arbeiten Sie parteilich, d.h. eindeutig und verantwortlich zum Schutz für das Kind
- klären Sie mit dem Mädchen / Jungen was sie / er braucht
- informieren Sie das Mädchen / den Jungen, wie Sie es unterstützen können, was Sie anbieten können
- holen Sie sich Unterstützung

Glauben Sie dem Kind, hören Sie aufmerksam zu, loben Sie das Kind für seinen Mut zu sprechen und sich Hilfe zu holen.

Fragen Sie nicht suggestiv, stellen Sie keine bohrenden Fragen.

Sagen Sie ihm, dass es keine Schuld hat, egal, wie aktiv es vielleicht selber war oder wenn es glaubt, es hätte sich mehr wehren müssen.

Machen Sie keine vorschnellen Versprechungen (z.B. „Ich Sorge dafür, dass das sofort aufhört“ oder „Ich sage niemanden etwas davon“), sondern sagen Sie dem Kind, dass Sie ihm helfen wollen und sich dazu mit anderen Helfer*innen besprechen werden, wie dem Kind am besten geholfen werden kann!

Dokumentation (siehe auch Fragebogen in Teil 5)

Eine klare und umfassende Dokumentation ist äußerst wichtig. Die schriftliche Aufzeichnung ist eine wichtige Grundlage für alle weiteren Schritte, unabhängig davon, ob die Vermutung eines sexuellen Missbrauchs erhärtet oder entkräftet wird.

Dokumentieren Sie möglichst umgehend:

- Ihre Wahrnehmungen und Beobachtungen
- die wörtlichen Aussagen des Kindes möglichst schnell nach den Äußerungen des Kindes (ggf. noch bevor Sie mit jemandem darüber sprechen)
- Datum und den Kontext, in dem die Äußerungen gemacht wurden sowie
- Ihre Reaktion darauf. Dies hilft zu strukturieren und zu versachlichen. In den Strukturierungsprozess fließen aber auch subjektive Eindrücke und Gefühle mit ein. Auch diese Aspekte sind wichtig für die Abklärung, müssen aber deutlich gekennzeichnet werden.

Eine umfassende Dokumentation, d.h. schriftliches und chronologisches Festhalten von Beobachtungen, Aussagen, Eindrücken, Gesprächen, Handlungsschritten ist unerlässlich, um betroffenen Kindern / Jugendlichen notwendige Hilfen zu sichern und gleichzeitig ein wichtiger Baustein Ihrer eigenen Absicherung.

Wählen Sie eine für Sie passende Form der Aufzeichnung (oder nutzen Sie den Fragebogen im Anhang). Möglicherweise gibt es in Ihrer Institution eine eigene vorgefertigte Dokumentationsform.

Aufzeichnungen dienen als Hilfestellung zur Sortierung Ihrer Gedanken, Gefühle und Informationen, sowie zur Klärung der Grundlage für Entscheidungen über das weitere Vorgehen im Interesse des betroffenen Kindes.

Holen Sie sich fachliche Hilfe!

Besprechen Sie sich im vertraulichen Rahmen mit Fachkolleg*innen, Leitung und möglicherweise einer Fachberatungsstelle. Halten Sie den Kreis der beteiligten Personen jedoch so klein wie möglich (z.B. der*die Kolleg*in, mit der Sie arbeiten, die Leitung, die Fachberatungsstelle, Allgemeiner Sozialer Dienst). Dies ist hilfreich, um arbeitsfähig zu bleiben, um nicht möglicherweise den*die Täter*in versehentlich über die Vermutung zu informieren. Auch für ein betroffenes Kind ist es wichtig, dass nicht alle Mitarbeiter*innen einer Einrichtung davon wissen, dass es eine Vermutung gibt, dieses Kind könnte Opfer eines sexuellen Missbrauchs sein.

Informieren Sie die Eltern oder Bezugspersonen nicht über die Vermutung, solange nicht klar ist, wer Täter*in sein könnte, bzw. dass diese Information das Kind nicht gefährdet. Ebenso sollten sie auf keinen Fall Gespräche über Ihre Vermutung mit den Eltern führen, wenn Sie einen Elternteil als Täter*in befürchten bzw. nicht ausschließen können, dass ein Elternteil Täter*in ist. Sollte ein Kind tatsächlich Opfer sexuellen Missbrauchs sein, wird

der*die Täter*in großes Interesse daran haben, dass seine*ihre (Straf-) Taten unentdeckt bleiben. Das Kind könnte unter verstärkten Geheimhaltungsdruck geraten oder isoliert werden und der sexuelle Missbrauch fortgesetzt werden.

Gespräche, die Eltern mit der Vermutung konfrontieren, dürfen nur in Absprache mit Ihrer Leitung bzw. den verantwortlichen Institutionen wie dem Jugendamt geschehen. Sie erfordern gründliche Überlegungen und Vorbereitungen durch mehrere Fachkräfte / Institutionen und sind i.d.R. Aufgabe des Allgemeinen Sozialen Dienstes / des Jugendamtes in Kooperation mit anderen Fachkräften. Ziel dieser Gespräche ist immer, den Schutz des Kindes sicher zu stellen (siehe Teil 4 Vorgehen des Jugendamtes).

Information der Leitung und der „insoweit erfahrenen Fachkraft“

Möglichst frühzeitig muss der Vorgesetzte informiert und in die Entscheidung über weitere Handlungsschritte eingebunden werden. Außerdem sollte die insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden. Dabei handelt es sich entweder um eine Fachkraft des freien Trägers der Jugendhilfe (Fachkräfte mit trägerinterner Zuständigkeit und im eigenen Wirkungskreis) oder um eine Fachkraft des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe (Fachkraft im Allgemeinen Sozialdienst) Diese unterstützt und begleitet Fachkräfte bei der Risiko- und Gefährdungseinschätzung und leistet Entscheidungshilfe bei der Frage, ob der öffentliche Träger der Jugendhilfe hinzugezogen werden kann oder muss.

Zudem kann es sinnvoll sein, sich begleitende Unterstützung von einer Fachberatungsstelle zu holen.

Hierbei ist auf genaue Dokumentation und strukturierte Gefährdungseinschätzung zu achten. Siehe Anhang: Gesetzliche Grundlagen, SGB VIII §§ 8a, 8b

Ausbilder*innen, Ärzt*innen, Lehrer*innen, Hausmeister*innen, Schulbusfahrer*innen u.a. können sich ebenfalls an den Allgemeinen Sozialdienst wenden und die Unterstützung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ in Anspruch nehmen.

Achten Sie auf ihre eigenen Grenzen:

Sie haben das Recht sich von einer*inem Kolleg*in vertreten zu lassen, wenn das Thema sexuelle Gewalt Ängste oder andere belastende Gefühle in Ihnen verursacht. Das Akzeptieren eigener Grenzen bedeutet eine hohe Fachlichkeit und Selbstverantwortung. Sie zeigen dem möglicherweise von sexueller Gewalt betroffenen Kind damit auch als Vorbild, dass es erlaubt ist „Nein“ zu sagen.

2. Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch innerhalb der Einrichtung

(vgl. Teil 1, 1.4 sexueller Missbrauch in Institutionen)

2.1. durch eine*n Mitarbeiter*in

Richten sich Vorwürfe gegen eine*n Mitarbeiter*in der eigenen Institution, fühlen sich in der Regel alle Beteiligten unsicher und emotional stark belastet.

Ein gestufter Handlungs- und Notfallplan, der genau beschreibt, welche Maßnahmen zu treffen sind und was jeder Einzelne zu tun hat, entlastet und gibt Sicherheit

- Was ist bei einem Verdacht zu tun?
- Von wem (Mitarbeiter*innen, Leitungskräfte, Träger, ...)?
- Bewertung über gewichtige Anhaltspunkte für eine Vermutung trifft die Leitung
- Wer befragt wie – vor allem im Hinblick auf „unbeabsichtigte Suggestivbefragungen“ und die Verwertbarkeit der Aussagen in einem möglichen Strafprozess?
- Was sind Sofortmaßnahmen?
- Wer wird wann informiert?
- Wie ist mit dem (potenziell) betroffenen Mädchen oder Jungen umzugehen (Schutz, Selbstbestimmungsrecht, z.B. für Weitergabe von Informationen, Betreuungskonzept)?
- Wie ist mit dem*der (potenziellen) Täter*in bzw. übergreifigen Jugendlichen umzugehen (Rechte, z.B. Arbeitsrecht und Datenschutz, für Jugendliche: Betreuungskonzept)?
- In welchen Fällen wird wann Hilfe von außen angefordert?
- Wann müssen die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden?
- Dokumentation im Hinblick auf Fakten, Abwägungen und Bewertungen

Aufarbeitung und Nachhaltigkeit

Träger müssen ausreichende Hilfen bereitstellen für die

- Aufarbeitung aufgetretener Fälle, z.B. durch Supervision, unabhängige, fachliche Begleitung von außen, Coaching der Leitung,
- Analyse der Ursachen bzw. möglicher Fehlerquellen, vorwiegend strukturell und nicht personenbezogen,
- Rehabilitation für Personen, die fälschlicherweise einem Verdacht ausgesetzt waren.

(Vgl. Runder Tisch Kindesmissbrauch: „Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Institutionen“, 2012)

Sollte es in einer stationären oder ambulanten Institution der Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Beratungsstelle oder innerhalb der Kinder- und Jugendarbeit (Verein oder Jugendverband) Hinweise, Äußerungen oder einen Verdacht geben, dass ein oder mehrere Kinder oder Jugendliche durch eine*n Mitarbeiter*in missbraucht wurden oder es zu sexuellen Grenzverletzungen gekommen sein soll, ist wie folgt zu verfahren:

Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Teil 2: Vorgehen einer Kindertagesstätte / einer (teil-)stationären Einrichtung / einer Schule / des medizinischen Bereichs / des Freizeitbereichs bei Verdacht auf sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Die Person, die Kenntnis bekommen hat oder den Verdacht hegt, bzw. mit einem Verdacht durch Aussagen von Kindern und Jugendlichen konfrontiert wurde, hat diesen Vorfall zu dokumentieren und umgehend der Leitung oder der institutionell beauftragten Vertrauensperson zur Kenntnis zu geben.

Eine Vertrauensperson hat nach Übermittlung eines Verdachts die Leitung zu informieren. Die Leitung ist für die weiteren Handlungsschritte verantwortlich.

Als Sofortmaßnahme ist für den äußeren Schutz der Kinder und Jugendlichen zu sorgen.

Das heißt der Kontakt zwischen (mutmaßlich*er) Täter*in und (möglichen) Opfern muss ausgesetzt werden.

Es liegt in der Verantwortung der Leitung, je nach Organisationsstruktur den nächsten Vorgesetzten über den Verdacht zu informieren, z.B. Geschäftsführung / Vorstand oder Träger.

Die Leitung / Geschäftsführung / Vorstand / Träger hat ein Krisenteam einzurichten. Dazu ist es unbedingt ratsam sich von externen (Fach-) Berater*innen, dem Allgemeinen Sozialdienst oder einer Insofern erfahrenen Fachkraft Unterstützung zu holen.

Das Krisenteam hat die Aufgabe, sich über den weiteren Prozess zu beraten und diesen zu begleiten und zu koordinieren.

Es muss geklärt und festgelegt werden, wer die betroffenen Kinder und Jugendlichen weiterhin begleitet. Der individuelle Hilfebedarf jedes betroffenen Kindes / Jugendlichen muss eingeschätzt werden und es muss geprüft werden ob bzw. in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt Eltern / Sorgeberechtigte informiert werden müssen.

Nachdem für die Trennung von Angeschuldigtem und Kindern und Jugendlichen gesorgt ist, muss der*die Verdächtige von dem Verdacht oder den Anschuldigungen in Kenntnis gesetzt werden und soll die Möglichkeit erhalten, den Vorfall aus seiner*ihrer Sicht darzustellen. Grundsatz eines solchen Gespräches ist die Wahrung der Fürsorgepflicht dem*der angeschuldigten Mitarbeiter*in gegenüber. Diese Informationen sind wiederum sorgfältig zu dokumentieren. Da es dabei um hochsensible Sozialdaten geht, müssen auch im weiteren Verlauf die Bestimmungen des Datenschutzes unbedingt eingehalten werden.

Die Funktion des Gespräches hat nicht die Ermittlung des genauen Sachverhaltes zum Ziel (dies ist Aufgabe der Ermittlungsbehörden), sondern die Hinzunahme dieser weiteren Perspektive, um weitere Schritte koordinieren zu können.

Gesprächsinhalte: Vorwürfe / Situationen benennen, fachliche Einordnung des Fehlverhaltens, Verweis auf Regeln, Verhaltenskodex, fachliche Standards und Schutzvereinbarungen / Selbstverpflichtungserklärungen.

Je nach Sachverhalt können bzw. müssen arbeitsrechtliche Konsequenzen verordnet werden (Beurlaubung, Suspendierung, Kündigung).

Das Krisenteam hat im Weiteren zu entscheiden, wer von den weiteren Mitarbeiter*innen über ggf. arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber dem Angeschuldigten in welchem Ausmaß informiert werden muss, um die Handlungs- und Gesprächsfähigkeit der Mitarbeiter*innen zu erhalten sowie Gerüchten entgegenzuwirken.

Es muss auch überlegt werden, ob über die betroffenen Kinder/ Jugendlichen sowie deren Eltern oder Sorgeberechtigten hinaus auch nicht-betroffene Kinder / Jugendliche und deren

Angehörige über den Verdacht informiert werden sollen und dass entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen auf den Weg gebracht wurden.

Hier muss sorgfältig und sensibel zwischen der Fürsorgepflicht gegenüber den Angeschuldigten und deren Persönlichkeitsrechten sowie den Interessen besorgter Kinder und Jugendlicher und deren Eltern abgewogen werden.

Dies gilt insbesondere auch, wenn die Öffentlichkeit und / oder öffentliche Medien Druck auf die Organisation ausüben oder Gerüchte im Umlauf sind, die den pädagogischen Ablauf der Einrichtung behindern. Für diesen Fall sollte eine einheitliche Sprachregelung festgelegt werden und eine Ansprechperson benannt werden.

Sollte nach weiteren Recherchen und Ermittlungen sich der Verdacht gegen den*die angeschuldigte*n Mitarbeiter*in als falsch erweisen, obliegt es wiederum der Einrichtung, sich für seine*ihre vollständige Rehabilitation einzusetzen.

2.2. durch andere Kinder / Jugendliche

Der Text ist weitgehend entnommen aus:

ajs-bw – Kompaktwissen „Sexuelle Übergriffe unter Kindern“, Autorin: Ulli Freund, Strohalm e.V., Berlin

http://www.strohalm-ev.de/kunde/pdf/1/AJS*Sexuelle*Uebergriffe*unter*Kindern.pdf und

ajs-bw – Kompaktwissen "Gegen sexuelle Übergriffe unter Jugendlichen", Autorin: Christine Rudolf-Jilg, AMYNA München, http://www.ajs-bw.de/media/files/manske/2009/KW*Sex*uebergr09.pdf

Auch hinsichtlich der Intervention ist es notwendig zwischen Übergriffen unter Kindern, Übergriffen oder sexueller Gewalt unter Jugendlichen und sexueller Gewalt (sexueller Missbrauch) durch Jugendliche an Kindern zu differenzieren. Bei sexueller Gewalt oder sexuellem Missbrauch durch Jugendliche ist die Vorgehensweise analog wie bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch Erwachsene innerhalb oder außerhalb der Familie, da auch jugendliche Täter*innen Täterstrategien wie erwachsene Täter*innen anwenden können.

Wenn bei übergriffigen Kindern der Verdacht aufkommt, dass das sexuell übergriffige Verhalten des Kindes eine Reaktion auf eigene Missbrauchserfahrungen sein könnte, dann ist die Vorgehensweise analog wie bei Verdacht von sexuellem Missbrauch innerhalb oder außerhalb der Familie.

Ob und wie auf sexuelle Übergriffe reagiert werden sollte, ist keine Frage der persönlichen Einstellung, sondern ergibt sich verpflichtend aus dem Kinderschutzauftrag von stationären oder teilstationären Einrichtungen, Kindergärten und Schulen, denn sexuelle Übergriffe schädigen die betroffenen Kinder in ihrer sexuellen und persönlichen Integrität. Kinder brauchen den Schutz der Pädagog*innen vor sexuellen Übergriffen durch andere Kinder – und ihre Eltern dürfen erwarten, dass die Institution angemessen reagiert, schließlich haben sie ihr Kind dieser Institution anvertraut.

Sexuell übergriffiges Verhalten von Kindern verwächst sich nicht!

Fachgerechte Intervention ist immer auch Täterprävention: Denn ein Kind, das deutliche Grenzsetzungen bei sexuell übergriffigem Handeln erlebt, bekommt die Chance davon abzurücken, weil es keinen Erfolg hatte. Andernfalls besteht die Gefahr, in ein sexuell übergriffiges Verhaltensmuster hineinzuwachsen und dann im Jugend- und Erwachsenenalter strafbare sexuelle Übergriffe zu begehen.

Wie sieht der fachliche Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern aus?

In der Regel ist der starke erste Impuls zu kontrollieren, sofort mit dem übergriffigen Kind zu sprechen, denn zunächst verdient das betroffene Kind die ungeteilte Aufmerksamkeit der Pädagog*innen.

Um auf sexuelle Übergriffe angemessen reagieren zu können, muss man eine parteiliche Haltung für dieses Kind einnehmen. Sätze wie „Dazu gehören immer zwei“ haben hier nichts verloren, denn damit unterstellt man dem betroffenen Kind eine Mitverantwortung. Schuldgefühle sind das, was es am wenigsten gebrauchen kann. Es braucht vielmehr die emotionale Zuwendung eines Erwachsenen, dem es den Vorfall berichten kann, und der ihm glaubt und es tröstet. Erwachsene sollten versichern, dass das Kind mit diesem Thema nicht lästig ist. Vor allem sollten Fragen, warum es sich nicht gewehrt habe, vermieden werden. Sie vermitteln dem Kind, sich falsch verhalten zu haben und wecken wiederum Schuldgefühle. Man sollte deutlich sagen, dass sich das übergriffige Kind falsch verhalten hat und man sich darum kümmern wird, dass so etwas nicht mehr vorkommt.

Das übergriffige Kind wird im Anschluss daran mit seinem Verhalten konfrontiert. Fragen, ob das bisher Gehörte stimmt oder warum es sich so verhalten hat, sollten besser unterbleiben, weil übergriffige Kinder sich eingeladen fühlen, die Situation zu leugnen, anders darzustellen oder sich zu rechtfertigen. Das alles verzögert aber den Prozess der Einsicht und des Mitgefühls – die Voraussetzung zu einer authentischen Verhaltensänderung. Die Erfahrung zeigt, dass betroffene Kinder keinen Grund haben sich Übergriffe auszudenken, übergriffige Kinder jedoch allen Grund haben sie zu leugnen. Das übergriffige Verhalten muss bewertet und für die Zukunft strikt verboten werden. Damit das Kind sein Verhalten ändert, braucht es Unterstützung und keine Bestrafung – wohl aber ein Gegenüber, das keinen Zweifel an seiner Entschiedenheit aufkommen lässt. So sollte dem Kind vermittelt werden, dass man nicht seine Person, sondern sein Verhalten ablehnt und dass man ihm zutraut, sein Verhalten zu ändern. Kommt man zu der Einschätzung, dass dieses ernste Gespräch das übergriffige Kind nachhaltig beeindruckt hat, sodass es keine weiteren sexuellen Übergriffe verüben wird, kann es als Maßnahme genügen. Dies ist gerade bei jüngeren Kindern und Kindern, die zum ersten Mal so aufgefallen sind, möglich. In den meisten Fällen ist es aber erforderlich, weitergehende Maßnahmen zu entwickeln, die das übergriffige Kind von dem übergriffigen Verhalten abhalten.

Weitere Maßnahmen

- dienen dem Schutz betroffener Kinder und zielen auf Verhaltensänderung durch Einsicht und Einschränkungen (anders Strafen: sie sollen abschrecken)
- schränken das übergriffige Kind ein – nicht das betroffene
- werden befristet, damit sich die Verhaltensänderung lohnt
- müssen konsequent durchgeführt und kontrolliert werden
- brauchen deshalb die Kommunikation und den Konsens im Team bzw. Kollegium
- wahren die Würde des übergriffigen Kindes
- müssen geeignet sein, dem übergriffigen Kind den Ernst der Lage deutlich zu machen
- werden von den Pädagog*innen entschieden – nicht von Eltern oder betroffenen Kindern (vgl.: ajs – Kompaktwissen „Sexuelle Übergriffe unter Kindern“, Sexuelle Übergriffe unter Jugendlichen“)

Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Teil 2: Vorgehen einer Kindertagesstätte / einer (teil-)stationären Einrichtung / einer Schule / des medizinischen Bereichs / des Freizeitbereichs bei Verdacht auf sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Vorgehen einer Kindertagesstätte/stationären Einrichtung/Schule/medizinischer und Freizeitbereich bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen

Verdacht durch Aussagen eines Kindes/einer Jugendlichen; aufgrund eigener Beobachtungen; aufgrund von Meldungen Dritter

- Fachliche Grundsätze beachten (Ruhe bewahren, nie alleine handeln, immer Leitung informieren, usw.)
- **Auf keinen Fall vermuteten Täter vorschnell konfrontieren!**
- Verdacht mit Eltern nur besprechen, wenn sicher ist, dass der Missbrauch **nicht innerhalb** des Familiensystems stattfindet und gesichert ist, dass die Eltern das Kind schützen werden
- Keine „Befragungen“ des Kindes/der Jugendlichen
- Genaue Beobachtung des Kindes/der Jugendlichen und Offenheit für Äußerungen signalisieren
- Sammeln von Informationen unter Einbeziehung anderer professioneller Helfer/innen, die mit Familie in Kontakt stehen
- **Dokumentation**/Arbeitsblatt (Fragebogen in Teil 5)
- Reflexion

- **Information der Leitung**
- **Einschalten der internen „insoweit erfahrene Fachkraft“**

- Begleitende Beratung
- der Vertrauensperson im Umgang mit dem Kind/dem*der Jugendlichen
 - der Einrichtung

- Fachberatung bei Wildwasser, pro familia Erziehungsberatungsstelle oder Jugendamt/ASD**
- Sammeln und Bewerten der Informationen
 - Einschätzung der Verdachtsmomente und des Gefährdungsrisikos
 - Überprüfung von Alternativhypothesen
 - Entscheidungen zur weiteren Vorgehensweise
 - Aufgabenverteilung
 - (Wer übernimmt Kontakt mit anderen Einrichtungen? Wer ist/wird Vertrauensperson für das Kind?)
 - Dokumentation

Impressum

Herausgeber:

Berufsgruppe gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen Würzburg

AWO Family Power / Beauftragte für Kriminalitätsoffer beim Polizeipräsidium Unterfranken / Deutscher Kinderschutzbund, Kreisverband Würzburg e.V. / Evangelisches Beratungszentrum der Diakonie Würzburg / Kirchliche Jugendarbeit der Diözese Würzburg / Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie / Psychologischer Beratungsdienst der Stadt Würzburg, Heuchelhof und Lindleinsmühle / Psychotherapeutische Fachambulanz / pro familia Beratungsstelle Würzburg, Fachberatungsstelle bei sexueller Misshandlung / Sozialdienst katholischer Frauen e.V., Psychotherapeutischer Beratungsdienst / Sozialtherapeutische Abteilung der JVA Würzburg / Stadt Würzburg, Allgemeiner Sozialdienst / Stadt Würzburg, KoKi / Verein für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung e.V. Würzburg / Wildwasser Würzburg e.V., Verein gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen / Zentrum Bayern Familie und Soziales

Kontakt und V.i.S.d.P.

Hans-Peter Breuner
pro familia Fachberatungsstelle Würzburg
Sammelstr. 6 97070 Würzburg
0931/ 460 65-0
wuerzburg@profamilia.de
www.BerufsgruppegegensexuelleGewalt.de

Bei einer Spende von 6,- € plus Porto schicken wir Ihnen die Empfehlungen in gedruckter Form zu.
Auf der Homepage finden Sie diese auch als PDF.

Spendenkonto:

Sparkasse Mainfranken Würzburg

Kontoinhaber:

c/o pro familia Unterfranken e.V.
IBAN: DE 76 7905 0000 0042 0022 95
BIC: BYLADEM1SWU

Spendenzweck: Berufsgruppe gegen sexuelle Gewalt

Für die finanzielle Unterstützung der 1. Auflage vielen Dank
an den Verein für Jugendhilfe e.V., Würzburg



Für die finanzielle Unterstützung der 2. Auflage vielen Dank
an die Sparkasse Mainfranken Würzburg



Würzburg, Juli 2018
2. Auflage: 200 Stück
Sabrina Schmitt Design, Inh. Sabrina Gehrsitz
Henrich Druck, Neustadt, Hessen



**Berufsgruppe gegen
sexuelle Gewalt an Kindern
und Jugendlichen Würzburg**